



DIE ARMUTSKONFERENZ.

ÖSTERREICHISCHES NETZWERK GEGEN ARMUT UND SOZIALE AUSGRENZUNG

An die
Niederösterreichische Landesregierung
Abteilung Soziales
Landhausplatz 1, Haus 14
3109 St. Pölten

21.08.2017

Betrifft: Stellungnahme zur Änderung der Verordnung über die Berücksichtigung von Eigenmitteln, GS5-S-903/018-2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Österreichische Armutskonferenz bedankt sich für die Möglichkeit, zur geplanten Änderung der NÖ Verordnung über die Berücksichtigung von Eigenmitteln eine Stellungnahme abzugeben.

Die Änderung hat zum Ziel, dass das Einkommen von pflegenden Angehörigen, die Bedarfsorientierte Mindestsicherung beziehen und mit der gepflegten Person in Haushalts- oder Wohngemeinschaft leben, künftig nicht mehr durch Anrechnung des Pflegegeldes der gepflegten Person geschmälert werden soll. Dieses Vorhaben wird von der Österreichischen Armutskonferenz vorbehaltlos begrüßt und unterstützt. Wir möchten an dieser Stelle explizit die wichtige Vorreiterrolle würdigen, die das Land NÖ in dieser Frage in Österreich einnimmt.

Gleichzeitig fällt es in unseren anwaltschaftlichen Auftrag, darauf hinzuweisen, dass die in den Erläuterungen ausgewiesene Intention des Landes NÖ, das Pflegegeld möge pflegebedürftigen Personen „soweit wie möglich die notwendige Betreuung und Hilfe (...) sichern sowie die Möglichkeit (...) verbessern, ein selbstbestimmtes, bedürfnisorientiertes Leben zu führen“, statt „das gemeinsame aufgrund des Pflegebedarfes dringend benötigte Haushaltseinkommen erheblich [zu schmälern]“, mit dem konkreten Entwurf für eine Änderung nur teilweise erreicht werden kann.

Dies deshalb, weil der vorliegende Entwurf für eine Änderung ausschließlich auf die Nichtberücksichtigung des Pflegegeldes im Rahmen der Bemessung von Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung für die pflegende Person auf Basis der Bestimmungen des § 6 NÖ MSG „Einsatz der eigenen Mittel“ abzielt. Eine „de-facto-Anrechnung“ des Pflegegeldes bei einkommensschwachen Haushalten passiert, gestützt durch die höchstgerichtliche Judikatur, aber auch auf Basis des § 8 NÖ MSG „Berücksichtigung von Leistungen Dritter“.

Zu einer das Haushaltseinkommen schmälern den „de-facto-Anrechnung“ des Pflegegeldes wird es auf Basis der Bestimmungen über die „Berücksichtigung von Leistungen Dritter“ immer dann kommen, wenn es sich bei der pflegenden Person um EhegattInnen, LebensgefährtInnen oder unterhaltspflichtige Elternteile nicht selbsterhaltungsfähiger volljähriger Kinder handelt, und durch Zurechnung des Pflegegeldes zu deren Einkommen jener Betrag überschritten wird, der der pflegenden Person im Rahmen des NÖ MSG zustehen würde. Denn nach den Bestimmungen des NÖ MSG schulden EhegattInnen, LebensgefährtInnen und sonst



DIE ARMUTSKONFERENZ.

ÖSTERREICHISCHES NETZWERK GEGEN ARMUT UND SOZIALE AUSGRENZUNG

unterhaltsverpflichtete Personen, wie beispielsweise Elternteile nicht selbsterhaltungsfähiger volljähriger Kinder, der pflegebedürftigen Person jenen Teil ihres Einkommens, der ihren eigenen rechnerischen Anspruch nach dem NÖ MSG übersteigt (abzüglich sonstiger Unterhaltsverpflichtungen). Dies führt letztlich dazu, dass sich der Anspruch der gepflegten Person auf Leistungen nach dem NÖ MSG durch die Berücksichtigung des Pflegegeldes als Einkommen der pflegenden Person in der Bedarfs- oder Wohngemeinschaft drastisch reduziert oder gar gänzlich wegfällt.

Da dies der in den Erläuterungen zum gegenständlichen Entwurf festgehaltenen und oben wiedergegebenen Intention des NÖ Landesgesetzgebers entgegensteht, ersucht die Österreichische Armutskonferenz dringend, den Entwurf für eine Änderung der VO über die Berücksichtigung von Eigenmitteln abzuändern bzw. zu ergänzen. Diese Ergänzung muss klarstellen, dass das Pflegegeld auch bei der Ermittlung des anrechenbaren Einkommens gemäß § 8 Abs 2 NÖ Mindestsicherungsgesetz nicht berücksichtigt werden darf.

Darüber hinaus regt die Österreichische Armutskonferenz an, die Möglichkeiten pflegebedürftiger Menschen in NÖ für ein selbstbestimmtes, bedürfnisorientiertes Leben noch weitergehend zu fördern, indem von einer Anrechnung des Einkommens pflegender Angehöriger und pflegender LebensgefährtInnen überhaupt abgesehen und eine entsprechende Ausnahmeregelung in § 8 Abs 2 NÖ Mindestsicherungsgesetz geschaffen wird.

Mit freundlichen Grüßen,

Eugen Bierling-Wagner,
Geschäftsführender Koordinator
Tel: +43-1-402 69 44-12, Fax: +43-1-402 69 44-19, Hdy: +43-699-108 014 23,
eugen.bierling-wagner@armutskonferenz.at